

Ungarn, Griechenland und Abessinien haben durch Erklärungen vom 30. Mai (ratifiziert 9. August), 12. und 18. September 1934²⁴⁾ ihre aus der Annahme der *Fakultativklausel* des Art. 36 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag entstandenen Verpflichtungen auf weitere fünf (Ungarn und Griechenland) bzw. zwei Jahre (Abessinien) verlängert²⁵⁾. Griechenland und Abessinien nehmen Streitigkeiten aus, für die in sonstigen internationalen Abmachungen eine andere Art der Streiterledigung vorgesehen ist, Griechenland auch solche Streitigkeiten, die sich auf seinen territorialen Status und auf seine Hoheitsrechte über Häfen und Verkehrslinien beziehen²⁶⁾.

Dem am 5. Januar 1929 in *Washington* unterzeichneten *inter-amerikanischen Vergleichsvertrag* sind im Jahre 1934 beigetreten: *Cuba* und *Peru* am 11. Mai 1934²⁷⁾, *Uruguay* am 15. Oktober 1934²⁸⁾. Am 18. August 1934 ist die Ratifikationsurkunde der *Vereinigten Staaten* zu dem am 26. Dezember 1933 in *Montevideo* unterzeichneten *Zusatzprotokoll* zum interamerikanischen Vergleichsvertrag²⁹⁾ bei der chilenischen Regierung niedergelegt worden³⁰⁾.

Dem *interamerikanischen Schiedsvertrag* vom 5. Januar 1929 sind *Cuba* und *Peru*, und zwar beide am 23. Mai 1934, beigetreten³¹⁾. Der Nationalkongreß von *Honduras* hat dem Vertrag am 12. Februar 1934 unter den von *Honduras* bereits bei der Unterzeichnung gemachten Vorbehalten seine Zustimmung erteilt³²⁾.

III. Handelsverträge

Der Kongreß der *Vereinigten Staaten* hat am 12. Juni 1934 eine Zusatzakte zu dem *Tariff-Act* vom Jahre 1930 beschlossen³³⁾, die den Präsidenten der Vereinigten Staaten für einen Zeitraum von drei Jahren zum Abschluß von Handelsverträgen ohne Mitwirkung des Kongresses

²⁴⁾ Treaty Inform. 1934, Bull. 58, S. 2; Bull. 60, S. 1; Bull. 61, S. 1—2; Recueil des Lois Fédérales 1934, S. 1402.

²⁵⁾ Vgl. diese Z. Bd. IV, S. 359.

²⁶⁾ Gegenwärtig gilt die Fakultativklausel für folgende Staaten: Abessinien, Albanien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutsches Reich, Dominikanische Republik, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Haiti, Indien, Irland, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kolumbien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Persien, Peru, Portugal, Rumänien, San Salvador, Schweden, Schweiz, Siam, Spanien, Südafrikanische Union, Ungarn, Uruguay. Vgl. Eidg. Ges. Slg. 1934, S. 1342.

²⁷⁾ Diário Oficial de Brasil 1934, S. 13604; Treaty Information 1934, Bull. 57, S. 1.

²⁸⁾ Diário Oficial (Uruguay) 1934, Nr. 8476; Diário Oficial de Brasil 1934, S. 25875.

²⁹⁾ Diese Z. Bd. IV, S. 331.

³⁰⁾ Treaty Information 1934, Bull. 59, S. 1.

³¹⁾ Diário Oficial de Brasil 1934, S. 14268; Treaty Information 1934, Bull. 56, S. 1.

³²⁾ Treaty Information 1934, Bull. 53, S. 1.

³³⁾ Public Resolutions, Nr. 316, 73^d Congress.

ermächtigt und ihm zu diesem Zweck die Vollmacht gibt, die geltenden Zollsätze bis zu 50 % ihrer gegenwärtigen Höhe zu erhöhen oder herabzusetzen. Damit wird der Grundsatz der Zollautonomie, der der bisherigen Handelspolitik der Vereinigten Staaten das Gepräge gegeben hat, aufgegeben. Die Richtung der neuen amerikanischen Handelspolitik hat der amerikanische Staatssekretär in einer Erklärung vom 22. November 1934 wie folgt umschrieben ³⁴⁾:

»The favored-nation policy in its unconditional form, as it was set out in the Montevideo program for world business recovery, is our ultimate objective. We are following it as nearly as we can. We are seeking to facilitate the restoration of normal international finance and commerce. We are and will as we go along embody every practical method and idea and plan calculated to advance and facilitate the restoration of the normal processes of international trade and finance based on the doctrine of equality of treatment and equality of opportunity.«

Die amerikanische Regierung ist bereits mit zahlreichen europäischen und außereuropäischen Ländern in Handelsvertragsverhandlungen eingetreten. Bisher ist unter der Geltung des neuen Gesetzes nur der *Handelsvertrag* mit *Cuba* vom 24. August 1934 (in Kraft seit dem 3. September 1934) abgeschlossen worden ³⁵⁾, der aber auf Grund der geographisch und historisch bedingten, besonders engen wirtschaftlichen Beziehungen der Vertragsparteien eine Sonderstellung einnimmt. Es handelt sich um einen ausgesprochenen Präferenzvertrag außerhalb des Meistbegünstigungssystems ³⁶⁾. Die Zubilligung der Präferenzen ist in Art. XI u. a. davon abhängig gemacht, daß keiner der Vertragspartner Beschränkungen und Hindernisse im Zahlungsverkehr einführt, die über die am 1. April 1934 bestehenden hinausgehen. Zuschlagszölle zum Ausgleich einer bei dem Vertragspartner etwa eingetretenen Währungsentwertung dürfen nur erhoben werden, wenn es sich um eine mehr als zehnpromzentige Entwertung handelt (Art. X).

Die deutsche Regierung hat den zwischen dem *Deutschen Reich* und den *Vereinigten Staaten* am 8. Dezember 1923 abgeschlossenen *Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag* ³⁷⁾ am 13. Oktober 1934

34) Press Releases vom 24. November 1934, S. 321.

35) Executive Agreement Series No. 67.

36) In der Präambel zu dem Verträge heißt es: »The President of the United States of America and the President of the Republic of Cuba, desirous of strengthening the traditional bonds of friendship and commerce between their respective countries by maintaining as the basis for their commercial relations the granting of reciprocal preferential treatment, in continuation of the policy adopted in the Convention of Commercial Reciprocity of 1902 between the two countries.....« Die Vereinigten Staaten haben die Regelung ihrer Handelsbeziehungen mit Cuba in sämtlichen Handelsverträgen mit anderen Mächten von der Meistbegünstigung ausgenommen.

37) RGBl. II 1925, S. 795.

gekündigt³⁸⁾, um eine Abänderung des Art. VII dieses Vertrages herbeizuführen, in dem sich die Vertragsstaaten die bedingungslose gegenseitige Meistbegünstigung in Handel, Schifffahrt und Zollregelung eingeräumt haben. Der Vertrag läuft noch bis zum 13. Oktober 1935.

Der am 30. Juli 1934 zwischen *Italien* und *Bulgarien* abgeschlossene, am 18. Oktober 1934 vorläufig in Kraft getretene *Handelsvertrag*³⁹⁾ und das am 11. Oktober 1934 zwischen *Ägypten* und den *französischen Mandatsgebieten in Kleinasien* (Syrien, Libanon, Latakia, Drusien) abgeschlossene *vorläufige Handelsabkommen*⁴⁰⁾ halten sich in dem für Meistbegünstigungsverträge üblichen Rahmen. Das durch Notenwechsel vom 21. Juni 1934 abgeschlossene *vorläufige Handelsabkommen* zwischen *Estland* und *Japan*⁴¹⁾ geht ebenfalls von der gegenseitigen Meistbegünstigung aus. Die die Ausnahmen von der Meistbegünstigung betreffende Regionalklausel ist durch die Erwähnung des von Estland bisher noch nicht anerkannten⁴²⁾ Staates Mandschukuo interessant. Gemäß Ziff. 1c sind von der Meistbegünstigung ausgenommen

»the advantages which are or may be granted by Japan to Manchoukuo, China or the Union of Socialist Soviet Republics in regard to the customs tariff with the sole object of encouraging specific, regional economic relations therewith;«

Der der Auslegung des *japanisch-mexikanischen Handelsvertrages* vom 8. Oktober 1924 und des mexikanischen Einwanderungsgesetzes dienende japanisch-mexikanische Notenwechsel vom 9. März 1934⁴³⁾ ist besonders durch das Entgegenkommen erwähnenswert, das die mexikanische Regierung hinsichtlich der japanischen Einwanderung nach Mexiko zeigt.

Dem in der neuen Handelspolitik der Vereinigten Staaten zum Ausdruck gelangenden Streben nach einer Rückkehr zur möglichst uneingeschränkten Meistbegünstigung stehen in Europa die dem Meistbegünstigungsprinzip entgegengesetzten Tendenzen zu handelspolitischer Blockbildung gegenüber.

Die auf der *Konferenz von Ankara* (30. Oktober bis 2. November 1934) für die sogenannte *Balkanentente* ausgearbeitete Satzung eines Wirtschaftsrates der Balkanentente ist an anderer Stelle besprochen⁴⁴⁾.

Der im Anschluß an die Konferenz von Ankara zustandgekommene, am 12. November 1934 unterzeichnete *griechisch-türkische Handels-*

³⁸⁾ RGBl. II 1934, S. 1047.

³⁹⁾ Gazzetta Ufficiale 1934, S. 4722, 4749.

⁴⁰⁾ Journal Officiel du gouvernement Egyptien 1934 Nr. 92, Supplément.

⁴¹⁾ Riigi Teataja 1934, Nr. 61, Art. 536.

⁴²⁾ Vgl. dazu oben S. 149 Anm. 34 am Ende.

⁴³⁾ Boletín Oficial de la Secretaría de Relaciones Exteriores (Mexiko) Bd. 63, No. 7, S. 18 ff.

⁴⁴⁾ Oben S. 131, Wortlaut S. 134.

vertrag⁴⁵⁾ verstärkt die schon bisher engen Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten. Um Devisenschwierigkeiten vorzubeugen, wurde vereinbart, daß bis zu 50% der türkischen Einfuhr nach Griechenland in griechischen Erzeugnissen, 20% in Erzeugnissen von Ländern, deren Handelsbilanz im Verhältnis zu Griechenland passiv ist, und nur 30% in Devisen bezahlt werden. Zur Durchführung des Abkommens ist ein gemeinsames Austauschamt geschaffen worden.

Das auf der *Bukarester Konferenz* der Notenbanken der *Kleinen Entente* ausgearbeitete Programm⁴⁶⁾ sieht in ähnlicher Weise wie der auf der Konferenz von Ankara aufgestellte Plan und entsprechend den auf der dritten Tagung des Wirtschaftsrates der Kleinen Entente (vom 24. 9. bis 1. 10. 1934) ausgearbeiteten Richtlinien⁴⁷⁾ eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Notenbanken, das Studium der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Vertragspartner sowie mehrseitige Kombinationen im Clearing-Verkehr vor und schließt mit einem Bekenntnis zum Goldstandard als einer der Voraussetzungen für die wirtschaftliche Erholung und die Wiederkehr normaler Zustände. Auch hier finden sich also Ansatzpunkte zu einer wirtschaftlichen Großraumbildung. Die Anfänge dieser Bestrebungen reichen bei der Kleinen Entente übrigens bis in den Mai 1933 zurück.

Schon im Dezember 1933 war von belgischer Seite die Anregung ausgegangen, zwischen den europäischen Ländern, die auf der Londoner Weltwirtschaftskonferenz in einer gemeinsamen Erklärung vom 3. Juli 1933 ihren Willen zur Aufrechterhaltung des Goldstandards zum Ausdruck gebracht hatten, eine engere wirtschaftliche Zusammenarbeit herbeizuführen. Dieser Plan ist durch die *Konferenzen*, die am 24. und 25. September 1934 in *Genf* und am 20. Oktober 1934 in *Brüssel* zwischen den Delegierten der sogen. *Goldblockländer* stattgefunden haben, seiner Verwirklichung näher gebracht worden. Das am 20. Oktober 1934 zum Abschluß der Brüsseler Verhandlungen von den Vertretern *Belgiens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Polens*⁴⁸⁾ und *der Schweiz* unterzeichnete *Protokoll*⁴⁹⁾ erneuert nicht nur das Bekenntnis der Unterzeichner zum Goldstandard, sondern sieht auch die Schaffung einer Generalkommission mit einem ständigen Sekretariat vor, die Vorarbeiten für eine Erhöhung des Außenhandelsvolumens der Goldländer untereinander im Wege zweiseitiger, binnen Jahresfrist abzuschließender Handelsverträge leisten, den endgültigen Text einer Handelspropaganda-

45) La Documentation Internationale 1934, S. 135.

46) Abdruck im »Temps« vom 2. II. 1934.

47) Abdruck: La Documentation Internationale 1934, S. 118.

48) Polen hat sich an der Londoner Erklärung vom 3. Juli 1933 nicht beteiligt.

49) Abdruck: La Documentation Internationale 1934, S. 135; das Protokoll vom 25. September 1934 ist abgedruckt ebenda S. 98.

Konvention ausarbeiten sowie Probleme des Fremden- und des allgemeinen Personen- und Warenverkehrs in Unterkommissionen bearbeiten soll. Die Generalkommission soll sodann ein Programm aufstellen »sans perdre de vue les intérêts des tiers et la nécessité d'une collaboration plus étendue sur le plan international«. Einer Ausdehnung des Handelsverkehrs zwischen den Goldblock-Staaten steht — von wirtschaftlichen Erwägungen abgesehen — vor allem die in den bisherigen Verträgen der beteiligten Staaten enthaltene Meistbegünstigungsklausel entgegen. Gegenseitige Einräumung von Präferenzen hinsichtlich der Zollsätze ist bei Widerspruch meistbegünstigter dritter Staaten unmöglich. In Frankreich denkt man sich eine Belebung des Handels zwischen den Goldblockstaaten daher zunächst so, daß Überschüsse aus nicht voll von dritten Ländern ausgenutzten Kontingentsquoten den übrigen Goldländern zur Verfügung gestellt werden. Auch im gegenseitigen Verkehr der Goldblockstaaten würde sich, ähnlich wie bei den der Balkan- oder Kleinen Entente angehörigen Ländern, die Möglichkeit zu mehrseitigen Kombinationen ergeben, die ihrerseits den Abschluß zweiseitiger Verträge auf neuer Grundlage ermöglichen könnten⁵⁰⁾.

Im Anschluß an die Brüsseler Konferenz sind zwischen verschiedenen Staaten des Goldblocks Handelsvertragsverhandlungen aufgenommen worden.

Vom 6.—8. September 1934 sind schließlich die Außenminister der *nordischen Staaten* (Schwedens, Dänemarks, Norwegens und Finnlands) in *Stockholm* zusammengetreten, um ebenfalls über eine Erweiterung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und eine Fortentwicklung der in der Konvention von Oslo vom 22. Dezember 1930⁵¹⁾ niedergelegten Grundsätze zu beraten. Es wurde beschlossen, in jedem der beteiligten Länder einen ständigen Ausschuß zum Studium der einschlägigen Fragen einzusetzen⁵²⁾. In Schweden ist ein solcher Ausschuß bereits ins Leben gerufen worden.

IV. Zahlungs- und Verrechnungsverträge

In dem am 1. November 1934 abgeschlossenen und an demselben Tage in Kraft getretenen *Zahlungsabkommen* zwischen dem *Deutschen*

⁵⁰⁾ So könnte theoretisch für eine Verpflichtung Belgiens, französischen Agrarprodukten ein größeres Kontingent zu gewähren, der handelsbilanzmäßige Ausgleich in einer durch Kontingenterhöhung verstärkten Ausfuhr belgischer Industrieerzeugnisse nach Italien gefunden werden und Italien wiederum, etwa für Südfrüchte, ein erhöhtes französisches Kontingent erhalten. (Das Beispiel ist dem »Deutschen Volkswirt« 1934, 9. Jg., S. 4 entnommen.)

⁵¹⁾ Norges overenskomster med fremmede stater 1932, S. 287. Diese Konvention ist auch von *Belgien-Luxemburg* und den *Niederlanden* unterzeichnet worden.

⁵²⁾ Abdruck des amtlichen Communiqués: La Documentation Internationale 1934, S. 119.